

ZPO

## PKH im vereinfachten Unterhaltsverfahren

von RA Thomas Herr, FA Familien- und Arbeitsrecht, Kassel

Es kommt immer wieder zur Versagung von PKH im vereinfachten Unterhaltsverfahren durch den Rechtspfleger mit der Begründung, es handle sich um ein unkompliziertes und kostenfreies Formularverfahren, in welchem die Rechtsantragsstelle konsultiert werden könne. Der Beitrag stellt anhand einer aktuellen Entscheidung des OLG Frankfurt/Main die Rechtslage dar und fasst die wichtigsten Argumente zusammen.

**Problem: PKH für das vereinfachte Verfahren**

### Der Fall des OLG Frankfurt/Main (13.3.07, 2 WF 111/07, n.v., Abruf-Nr. 072240)

Der Kindesvater war im Klageverfahren von der Arbeitsförderung, vertreten durch den Landkreis, aus übergegangenem Recht auf laufenden Unterhalt in Anspruch genommen worden. Die Klage blieb wegen nachgewiesener Leistungsunfähigkeit des Vaters ohne Erfolg. Im Vergleich wurden lediglich ältere Rückstände geregelt. Während dieses Verfahrens forderte der Landkreis in seiner Funktion als Beistand den Vater mehrfach zur Auskunft auf, welche dieser zwar nicht erteilte, aber mit zahlreichen Versuchen, die Sachbearbeiterin diesbezüglich zu kontaktieren, scheiterte. Der Landkreis beantragte die Festsetzung von Unterhalt nach § 645 ZPO. Die Rechtspflegerin versagte die vom Kindesvater zur anwaltlichen Rechtsverteidigung beantragte PKH mit der Begründung, dass PKH im vereinfachten Verfahren regelmäßig nicht in Betracht komme, weil das Verfahren kostenfrei sei. Den Einwendungsbogen könne der Kindesvater unter Mithilfe der Rechtsantragsstelle ausfüllen. Auch habe er die vom Landkreis außergerichtlich angeforderte Auskunft nicht erteilt, weshalb die Rechtsverteidigung mutwillig sei. Auf seine Beschwerde hob das OLG die Entscheidung auf.

### Besonderheiten des Verfahrens nach § 645 ff. ZPO beachten

Es ist zu unterscheiden zwischen den Voraussetzungen der §§ 114, 121 Abs. 2 ZPO einerseits (Kostenarmut unterstellt) und der Parteirolle im vereinfachten Verfahren andererseits. PKH wird bewilligt bei hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung (Antragsteller) oder Rechtsverteidigung (Antragsgegner) und fehlender Mutwilligkeit, § 114 Abs. 1 ZPO. Ein Anwalt wird beigeordnet, wenn dies erforderlich ist, § 121 Abs. 2 ZPO.

**PKH setzt Aussicht auf Erfolg und fehlende Mutwilligkeit voraus**

Im vereinfachten Verfahren ist die Frage der Erfolgsaussicht sowie der Mutwilligkeit für den Antragsteller i.d.R. nicht problematisch. Die Verfahrensvoraussetzungen sind gesetzlich geregelt, § 645 ZPO. Mutwillig ist eine Unterhaltsklage, wenn der Kindesunterhalt im vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden kann (Zöller/Philippi, ZPO, 26. Aufl. § 114 ZPO Rn. 40 c). Ein Anwalt ist i.d.R. beizuordnen, weil ein Antragsteller als juristischer Laie überfordert ist, wenn er das Verfahren selbst betreibt, denn er kann weder das Einkommen des Antragsgegners schätzen noch schwierige Fragen wie die der Berechnung nach § 645 Abs. 1 ZPO (das Eineinhalbfache des Regelbetrags) oder die der Kindergeldverrechnung nach § 1612 Abs. 5 BGB selbst beantworten oder die einem Laien nicht verständlichen Formulare ausfüllen (Zöller/Philippi, a.a.O., § 646 ZPO Rn. 1 m.w.N.; a.A. OLG Dresden FamRZ 01, 634, ebenfalls mit vielen Nachweisen: keine Regelbeordnung, sondern Einzelfallprüfung).

**Rechtslage beim Antragsteller: i.d.R. unproblematisch**

Anders ist die Ausgangslage für den Antragsgegner. Während der Antragsteller eine Titulierung verlangen kann (BGH FamRZ 98, 1165) und vom Antragsgegner zum Verfahren mangels freiwilliger Titulierung gezwungen wird, kann der Antragsgegner – spiegelbildlich hierzu – im Fall seiner Leistungsfähigkeit das Verfahren durch Titulierung und im Fall seiner Leistungsunfähigkeit durch Nachweis derselben vermeiden. Hierbei ist allerdings zu sehen, dass die Rechtsfrage der Leistungs(un)fähigkeit wiederum anwaltlicher Beratung bedürfen kann.

**Rechtslage beim Antragsgegner: Beratung zur Leistungs(un)fähigkeit erforderlich?**

### Lösung

Das OLG Frankfurt hat hierzu klar gestellt, dass auch der Antragsgegner grundsätzlich mit Anwaltsbeibringung berechtigt ist, PKH zu erhalten, weil das einfache Verfahren im PKH-Recht nicht generell ausgeschlossen ist. Für die entsprechende Bewilligung würden folgende Gesichtspunkte sprechen:

- Auch das Einwendungsformular ist für den Laien nicht hinreichend verständlich. Was für das Antragsformular gilt, muss daher auch hier gelten.
- Die Unterstützung durch die Rechtsantragstelle kann die anwaltliche Beratung nicht ersetzen.
- Die Erfolgsaussicht ist jedenfalls gegeben, wenn die Leistungsfähigkeit im Einzelfall fraglich ist.
- Mutwillig verhält sich derjenige Antragsgegner, der durch sein passives Verhalten das Verfahren veranlasst, um sich anschließend gegen seine Inanspruchnahme zu wehren. Mutwilligkeit i. d. Sinn liegt nicht vor, wenn der Antragsgegner, ohne die Auskunft erteilt zu haben, vergeblich versucht hat, zum Zwecke der Auskunftserteilung Kontakt zum Unterhaltsgläubiger aufzunehmen. Auch darf im Einzelfall darauf vertraut werden, dass – falls derselbe Leistungsträger beteiligt ist – Auskünfte in einem Parallelverfahren genügen.

### Praxishinweis

Aus der Entscheidung sind folgende Grundsätze abzuleiten:

### Richtiges Vorgehen

- Der Anwalt muss zunächst die materielle Unterhaltsrechtslage prüfen.
- Das Prüfungsergebnis bestimmt das weitere Verfahren:
  - Bei eindeutiger Leistungsfähigkeit und keinen sonstigen Einwendungen muss der Titel errichtet werden.
  - Bei eindeutiger oder zweifelhafter Leistungsunfähigkeit sollte der Einwendungsbogen ausgefüllt und PKH beantragt werden.
- Bei Ablehnung der PKH sollte die sofortige Beschwerde eingelegt werden.

### Musterformulierung: PKH-Beschwerde

Das vereinfachte Verfahren nach §§ 645 ff. ZPO ist vom PKH-Recht nicht generell ausgenommen. Die Rechtsverteidigung bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg, denn ausweislich des Einwendungsbogens ist die Leistungsfähigkeit des Antragsgegners zumindest zweifelhaft (vgl. dazu Zöller/Philippi 26. Aufl. § 646 ZPO Rn. 1; § 655 ZPO Rn. 4; OLG Frankfurt/Main v. 13.3.07 2 WF 111/07, Abruf-Nr. 072240). Ein Anwalt ist i. d. R. beizuordnen, weil ein Antragsgegner als juristischer Laie wegen der für ihn nicht verständlichen Formulare mit dem Verfahren überfordert ist (Zöller/Philippi, a. a. O., § 646 ZPO Rn. 1). Was für das Antragsformular gilt, kann für das Einwendungsformular nicht anders beurteilt werden. Die Unterstützung durch die Rechtsantragstelle kann die anwaltliche Beratung nicht ersetzen (OLG Frankfurt/Main, a. a. O.).